

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Nach Würzburg: Sofortiges Ende von Masseneinwanderung und offenen Grenzen zur Gefahrenabwehr**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob in Baden-Württemberg Strukturen existieren, welche anerkannte oder abgelehnte Asylbewerber und Geduldete – insbesondere aus islamischen Ländern – präventiv erfassen und überwachen, wenn diese psychisch auffällig sind oder im Verlauf ihres Asylverfahrens oder danach mit Messern oder anderen Waffen Bedrohungsdelikte begangen haben;
2. ob sie einen „strukturellen Informationsaustausch“, wie ihn die Stadt Tübingen praktizierte (also Informationsaustausch zwischen Polizei, Ausländer- und Sozialbehörde über auffällige Asylbewerber bzw. Geduldete), für sinnvoll hält, um Persönlichkeiten ausfindig zu machen, wie jene des Würzburger Messermörders;
3. welchen Wortlaut das Antwortschreiben des Bundesinnenministeriums hat, das beim Innenministerium mittlerweile eingegangen ist (Seite 21 der Stellungnahme des Innenministeriums zum Datenschutz-Tätigkeitsbericht) und zur angestrebten Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 EGGVG Stellung nimmt, und welche Folgen das Innenministerium daraus zieht;
4. ob es eine Meldeverpflichtung für Sozialarbeiter oder Mitarbeiter von Ausländerbehörden oder sonstiger staatlicher oder kommunaler Mitarbeiter gibt, welche in ihrer täglichen Arbeit Geduldete oder anerkannte Asylbewerber kennenlernen, die einen geistig verwirrten oder aggressiven Eindruck hinterlassen;

5. ob derzeit schon der mit dem Änderungswunsch im EGGVG beehrte, aber gegenüber diesem umgekehrte Fall praktiziert werden kann, also dass Sozialbehörden, Sozialarbeiter oder Asylbewerberleistungsbehörden die Ausländerbehörden über „auffällige“ Geduldete oder andere Asylbewerber unterrichten können, oder ob dies ggf. auch erst mit einer Änderung des EGGVG möglich wäre oder auch dann nicht möglich wäre und ggf. warum nicht (Hinweis: gerade Sozialbehörden oder Asylbewerberleistungsbehörden kommen im Allgemeinen wesentlich häufiger in Kontakt mit Asylbewerbern, und auch außerhalb der Behördenräume, als Ausländerbehörden);
6. ob ein als subsidiär schutzberechtigt anerkannter Asylantragsteller unter die Kategorie der „besonders auffälligen Ausländer“ fällt, die vom „Sonderstab gefährliche Ausländer“ bearbeitet werden, wenn sie bewusst und nachhaltig gegen die Regeln eines geordneten Zusammenlebens verstoßen und sich hartnäckig und dauerhaft als nicht integrierbar erweisen;
7. ob und wie viele Fälle geistig verwirrter oder psychisch auffälliger ausländischer Straftäter oder Integrationsverweigerer die Sonderstäbe seit 1. Januar 2019 zu bearbeiten hatten, bei denen eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich war, und was ggf. in diesen Fällen weiter geschah (bitte mit Aufzählung der Abschiebehindernisse und Staatsangehörigkeit);
8. ob sie vor dem Hintergrund dessen, dass nicht nur der Würzburger Mörder, sondern nachweislich auch viele andere Mörder und Totschläger als Asylbewerber im Zuge der bis heute unterlassenen Zurückweisungen von Flüchtlingen nach Deutschland und Baden-Württemberg kamen, an der Auffassung festhält, dass eine Grenzschließung weiterhin nicht in Frage kommt;
9. ob sie das rechnerische Ergebnis bestätigen kann, dass Asylbewerber/Flüchtlinge siebenmal so viele Morde und Totschlagsdelikte begehen – präziser: siebenmal so viele Tatverdächtige dieser Delikte stellen – wie es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht, also zwei Prozent zu 15 Prozent;
10. wenn sie Ziffer 9 bestätigen kann, was sie oder ggf. warum sie nichts unternimmt, um die Bevölkerung vor der weiteren Einreise dieser Hochrisikogruppe zu schützen;

## II.

1. sich für ein zeitnahes Ende der Masseneinwanderung auf dem Wege der Asylantragstellung einzusetzen, um Gefahren abzuwehren, die von überproportional vielen der Einreisenden ausgehen;
2. bis dahin den politischen Willen stärker auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht von Geduldeten durch Abschiebungen oder freiwillige Rückkehr zu fokussieren, insbesondere durch personelle Aufstockung der damit befassten Behörden und Polizeieinheiten;
3. sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, weitere Staaten in die Liste der Sicheren Drittstaaten nach § 26a Asylgesetz aufzunehmen;
4. sich über den Bundesrat für eine wirksame Grenzsicherung einzusetzen.

13.7.2021

Gögel, Baron, Rupp  
und Fraktion

### Begründung

2020 sind trotz der Coronapandemie erneut ungehindert wieder ca. 100.000 Menschen nach Deutschland eingereist und haben Asyl beantragt.

Am Freitag, dem 25. Juni 2021, erstach ein somalischer Staatsangehöriger in Würzburg drei Frauen und verletzte fünf weitere Personen lebensgefährlich – darunter ein elfjähriges Mädchen, deren Mutter getötet wurde – sowie zwei Personen leicht. Eine leichtverletzte Frau stammt aus dem Main-Tauber-Kreis in Baden-Württemberg.

Der Somalier kam im Mai 2015 als Asylbewerber nach Deutschland, und zwar inmitten der vielen hunderttausenden Asylbewerber, die auf Weisung von Kanzlerin Angela Merkel nicht an der Grenze abgewiesen werden durften. Unwidersprochen bleiben seither die Recherchen eines Buchautors als Stand der Dinge bis heute, die in der Presse wiedergegeben wurden:

„Ohne die geforderten Garantien waren weder die Kanzlerin noch der Innenminister bereit, die am Vortag bereits mit dem Koalitionspartner vereinbarte Grenzschießung für Flüchtlinge anzuordnen.“

Es ging um die Garantie durch Spitzenbeamte und die Polizei, dass

„...die Grenzschießung vor Gerichten Bestand haben würde und es außerdem keine öffentlich schwer vermittelbaren Bilder vom Einsatz der Bundeswehr gegen Flüchtlinge gebe.“

Die Kanzlerin machte ihre Zustimmung zur Grenzschießung also von der Vermeidung unschöner Bilder abhängig. Da sich dies nicht garantieren ließ, verweigerte Frau Merkel die Grenzschießung und es kam unter anderem besagter Somalier 2015 nach Deutschland, der nun drei Leben auslöschte und sechs weitere für immer zeichnet.

Aber es gab keine öffentlich schwer vermittelbaren Bilder.

Anders als bei den Morden in Hanau wird bis heute der Toten nicht unter Namensnennung gedacht – dies sind

Christiane H., mit 49 Jahren ermordet,

Johanna H., mit 82 Jahren ermordet,

Steffi W., mit 24 Jahren ermordet.

Dies waren nicht die ersten Morde durch anerkannte oder abgelehnte Asylbewerber. Aus den Zahlenreihen des Sicherheitsberichts 2020 Baden-Württemberg geht hervor, dass allein in unserem Bundesland zwischen 2016 und 2020 von Asylbewerbern/Flüchtlingen insgesamt 70 Menschen ermordet und 249 totgeschlagen wurden bzw. als Tatverdächtige festgestellt wurden. Im Bereich Mord und Totschlag „stellt die Gruppe der Asylsuchenden und Flüchtlinge mit rund 15 Prozent der Tatverdächtigen einen überproportional großen Anteil“, so der Bericht. Welcher Zahl gegenüber sie überproportional ist, wird dort nicht dargestellt, daher hier: Der Anteil der Asylsuchenden und Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung beträgt ca. 2 Prozent, sie begehen also ca. siebenmal so viele Morde und Totschläge wie der Durchschnitt.

Verlässt man den Bereich der Asylbewerber/Flüchtlinge, so sind „50 Prozent aller Tatverdächtigen in den Bereichen Mord und Totschlag nichtdeutsche Staatsangehörige. Gemessen am Bevölkerungsanteil sind diese statistisch überrepräsentiert“. Auch dort erfährt man nicht, wie stark diese „Überrepräsentanz“ ausfällt, daher hier: Ende 2020 hatten ca. 16 Prozent der Einwohner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Rechnet man dies alles auf ganz Deutschland hoch, kommt man auf schwindelerregende Zahlen. Die Antragsteller gestehen zu, dass nicht jeder gleichermaßen anfällig für Schwindelgefühle ist, immerhin gibt es auch Menschen, die mit den Worten „Unser Land wird sich ändern, und zwar drastisch. Und ich freue mich drauf!“ ihre Freude an der Masseneinwanderung bekunden.

Stand der Erkenntnisse am 30. Juni 2021 ist: Der Mörder stellte 2015 einen Asylantrag und wurde 2019 als subsidiär schutzberechtigt nach § 4 des Asylgesetzes anerkannt. Er ist mehrfach polizeilich auffällig geworden, auch in Zusammenhang mit Drohungen mit einem Messer. Ob er psychisch krank war bzw. ist, ist derzeit unklar; er soll sich (zeitweise) in Behandlung befunden, aber auch aus der Psychiatrie nach einer Einweisung entlassen worden sein, weil er sich nicht als krank herausstellte („fehlender Handlungsbedarf“), nachdem er einen wildfremden Autofahrer gezwungen hatte, ihn mitzunehmen.

Indessen haben sich Indizien für einen islamischen Hintergrund erhärtet: Nicht nur habe er während der Tat mehrfach „Allahu akbar“ gerufen, sondern auch bei Festnahme vom Dschihad gesprochen, und in seiner Obdachlosenunterkunft seien Dokumente und Datenträger gefunden worden, die Hassbotschaften enthalten sollen. Dennoch tut sich die Politik schwer – anders als bei Terroranschlägen mit mutmaßlich rechtsextremem Hintergrund, der immer sofort feststeht – die Motivlage eindeutig zu benennen.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen wäre interessant zu wissen, wie sich das staatliche Augenmerk auf solche Gefährder darstellt. Alexander Throm (CDU), Obmann der Unionsfraktion im Innenausschuss des Bundestags, sagte:

„Wir hatten inzwischen mehrere Attentate, bei denen psychische Auffälligkeiten und extremistisches Gedankengut zusammenkamen. Auch die Taten von Hanau oder Halle fallen darunter. Daraus müssen wir Lehren ziehen. Wenn es psychische Auffälligkeiten gibt, muss das Umfeld genauer untersucht werden können.“

Der insoweit fachkundige, selbst arabischstämmige Islamexperte und Psychologe Ahmad Mansour beschreibt den Personenkreis näher. Man habe es zu tun mit

„...einer weltweit zu beobachtenden Welle von sehr labilen Personen, die sich in alle Richtungen radikalisieren. Aber diese Radikalisierung findet nicht in Organisationen statt. Sie haben ideologische Züge, sind voller Hass. Beispiele sind der Iraker, der im vergangenen Jahr auf der Berliner Stadtautobahn Jagd auf Motorradfahrer gemacht hat, oder der Anschlag in Atlanta, der sich gezielt gegen Asiaten richtete.“

Ganz aktuell sorgt ein Flüchtling aus Gambia für „Wirbel“, der 2017 nackt durch Öschelbronn lief, verschwunden war und nun wieder aufgetaucht ist und als unberechenbar, gewalttätig und psychisch labil gilt.

Die Stadt Tübingen hat – wie nach Auffassung der Antragsteller so oft – unter der Ägide ihres grünen Oberbürgermeisters bereits eine vorbildliche Vorreiterrolle übernommen. Unter der Bezeichnung „struktureller Informationsaustausch“ gab es dort einen gegenseitigen Erkenntnisaustausch zwischen Polizei, Ausländerbehörde und Sozialbehörden über auffällige bzw. gefährliche Asylbewerber, um genau solche labilen Personen ausfindig zu machen durch die Einbeziehung von Stellen, die mit diesen Personen regen Kontakt haben und diese einschätzen können. Dies wurde aber vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit per Verfügung aus Datenschutzgründen verboten, so der Datenschutzbeauftragte in seinem 36. Datenschutz-Tätigkeitsbericht vom 4. Februar 2021 (Drucksache 16/9850). Herr Palmer hatte sich mit Unterstützung des Innenministeriums an den Bundesinnenminister gewandt, um eine Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) zu erreichen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. August 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. ob in Baden-Württemberg Strukturen existieren, welche anerkannte oder abgelehnte Asylbewerber und Geduldete – insbesondere aus islamischen Ländern – präventiv erfassen und überwachen, wenn diese psychisch auffällig sind oder im Verlauf ihres Asylverfahrens oder danach mit Messern oder anderen Waffen Bedrohungsdelikte begangen haben;*

Zu 1.:

Die Polizei Baden-Württemberg legt zur Bekämpfung der Kriminalität ihren Schwerpunkt insbesondere auf eine phänomen- und deliktsbezogene Täterorientierung. Mehrjährige Auswertungen zeigen, dass eine relativ geringe Anzahl von Personen einen überproportional hohen Anteil der Straftaten begeht. Diese sogenannten Mehrfach- und Intensivtäter (MIT) zeigen durch ihre Taten ein fehlendes Unrechtbewusstsein, eine Ablehnung gesellschaftlicher Normen und eine mangelnde Empathie gegenüber Opfern. Ziel der Konzeption Mehrfach- und Intensivtäter Baden-Württemberg (MIT-BW) ist es, durch eine zentralisierte und standardisierte polizeiliche Bearbeitung derartiger Ermittlungsverfahren, die in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaften erfolgt, frühzeitig kriminelle Entwicklungen zu erkennen sowie spürbar und konsequent staatlich zu intervenieren. Handelt es sich bei den identifizierten MIT um ausländische Staatsangehörige, ergibt sich neben strafrechtlichen Konsequenzen auch ausländerrechtlicher Handlungsbedarf.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) erfasst gemäß seinem gesetzlichen Auftrag jene Personen oder Personenzusammenschlüsse, deren Bestrebungen sich aktiv kämpferisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Dabei können psychische Erkrankungen oder psychische Beeinträchtigungen ein weiteres Erkennungskriterium sein, sofern diese mit politischem Extremismus einhergehen. Personen mit psychischen Erkrankungen, ohne konkreten Bezug zu politischem Extremismus, werden vom LfV nicht bearbeitet.

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg (PsychKHG) regelt zudem die Unterbringung von Personen, die aufgrund psychischer Störung krank oder behindert sind. Die Polizei wird hier im Rahmen der Amtshilfe tätig. Eine gesonderte Erfassung von Personen im Sinne der Anfrage erfolgt auf dieser Grundlage nicht. Gleiches gilt für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration.

*2. ob sie einen „strukturellen Informationsaustausch“, wie ihn die Stadt Tübingen praktizierte (also Informationsaustausch zwischen Polizei, Ausländer- und Sozialbehörde über auffällige Asylbewerber bzw. Geduldete), für sinnvoll hält, um Persönlichkeiten ausfindig zu machen, wie jene des Würzburger Messermörders;*

Zu 2.:

Ein Informationsaustausch auf lokaler Ebene zwischen den Dienststellen der Landespolizei und den Ausländer- und Sozialbehörden wird grundsätzlich als geeigneter Ansatz gesehen, um Gefährdungen für die Beschäftigten der Behörden, aber

auch für die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu erkennen und erforderliche Maßnahmen treffen zu können. Dieser Austausch muss allerdings stets unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

*3. welchen Wortlaut das Antwortschreiben des Bundesinnenministeriums hat, das beim Innenministerium mittlerweile eingegangen ist (Seite 21 der Stellungnahme des Innenministeriums zum Datenschutz-Tätigkeitsbericht) und zur angestrebten Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 EGGVG Stellung nimmt, und welche Folgen das Innenministerium daraus zieht;*

Zu 3.:

Das Antwortschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an das damalige Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat folgenden Wortlaut:

„Ich stimme Ihnen zu, dass ein zielgerichteter Austausch von Daten über Straftaten von Asylbewerbern zwischen den zuständigen Behörden im allgemeinen Interesse liegt, wenn dadurch Gefährdungen für die Beschäftigten, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger erkannt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Insoweit stellt der in Tübingen zwischen Polizei-, Ausländer- und Sozialbehörden praktizierte Informationsaustausch einen geeigneten Ansatz zur Gefahrenabwehr sowie ggf. auch zur Identifizierung von Integrationsbedarfen dar.

Die mit dem „strukturierten Informationsaustausch“ in Tübingen verfolgten Zwecke – Schutz der Behördenmitarbeiter und der Allgemeinheit, Förderung der Integration, Verbesserung der Sozialbetreuung, zielgerichtete Unterbringung – betreffen überwiegend Regelungsmaterien, die der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers entzogen sind.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit des in Tübingen praktizierten „strukturierten Informationsaustauschs“ ist in erster Linie das Landesrecht maßgeblich. Nach meiner Kenntnis enthalten insbesondere die Datenschutz- und Polizeigesetze Bestimmungen, die eine zweckändernde Weiterverarbeitung personenbezogener Daten unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. Die Anwendung und Auslegung der landesrechtlichen Bestimmungen ist Sache der Landesverwaltung. Auf Landesebene müsste auch beurteilt werden, ob und ggf. welche Gesetzesänderungen erforderlich wären, um einen „strukturierten Informationsaustausch“ nach dem Tübinger Modell rechtssicher umsetzen zu können.

Mein Haus hat in der Angelegenheit bereits ein Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister (OB) Palmer geführt. Hierbei bestätigte sich auch der Eindruck, dass die Möglichkeiten für eine Weiterführung des „strukturierten Informationsaustauschs“ in Tübingen auf Grundlage des Landesrechts nicht gänzlich ausgeschöpft worden sind. Die fachliche Bewertung meines Hauses ist Herrn OB Palmer im Nachgang nochmals schriftlich mitgeteilt worden.“

Der Inhalt des Gesprächs zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und Herrn Oberbürgermeister Palmer sowie die schriftliche fachliche Bewertung sind nicht bekannt. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen befindet sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Austausch mit dem Ministerium der Justiz und für Migration. Hierbei soll geprüft werden, inwieweit eine Änderung landesrechtlicher Bestimmungen zur Umsetzung eines „strukturierten Informationsaustauschs“ nach dem Tübinger Modell erforderlich und gegebenenfalls auch möglich ist.

4. ob es eine Meldeverpflichtung für Sozialarbeiter oder Mitarbeiter von Ausländerbehörden oder sonstiger staatlicher oder kommunaler Mitarbeiter gibt, welche in ihrer täglichen Arbeit Geduldete oder anerkannte Asylbewerber kennenlernen, die einen geistig verwirrten oder aggressiven Eindruck hinterlassen;

Zu 4.:

Eine solche Meldepflicht gibt es weder in Bezug auf Geduldete noch für anerkannte Asylbewerber, die den beschriebenen Eindruck hinterlassen.

5. ob derzeit schon der mit dem Änderungswunsch im EGGVG beehrte, aber gegenüber diesem umgekehrte Fall praktiziert werden kann, also dass Sozialbehörden, Sozialarbeiter oder Asylbewerberleistungsbehörden die Ausländerbehörden über „auffällige“ Geduldete oder andere Asylbewerber unterrichten können, oder ob dies ggf. auch erst mit einer Änderung des EGGVG möglich wäre oder auch dann nicht möglich wäre und ggf. warum nicht (Hinweis: gerade Sozialbehörden oder Asylbewerberleistungsbehörden kommen im Allgemeinen wesentlich häufiger in Kontakt mit Asylbewerbern, und auch außerhalb der Behördenräume, als Ausländerbehörden);

Zu 5.:

Weder in den Sozialgesetzbüchern noch im Asylbewerberleistungsgesetz, im Asylgesetz oder im Aufenthaltsgesetz gibt es eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung von Daten „auffälliger“ Personen. Zudem fehlt eine nähere gesetzliche Bestimmung, welches Verhalten zur Einstufung einer Person als „auffällig“ führt.

6. ob ein als subsidiär schutzberechtigt anerkannter Asylantragsteller unter die Kategorie der „besonders auffälligen Ausländer“ fällt, die vom „Sonderstab gefährliche Ausländer“ bearbeitet werden, wenn sie bewusst und nachhaltig gegen die Regeln eines geordneten Zusammenlebens verstoßen und sich hartnäckig und dauerhaft als nicht integrierbar erweisen;

Zu 6.:

Der Sonderstab Gefährliche Ausländer kümmert sich um die Aufenthaltsbeendigung von Ausländern, die die Sicherheit des Landes gefährden, bei Mehrfach- und Intensivtätern sowie bei solchen ausreisepflichtigen Ausländern, die bewusst und nachhaltig gegen die Regeln eines geordneten Zusammenlebens verstoßen und sich hartnäckig, dauerhaft als nicht integrierbar erweisen, sofern sie besonders herausragend sind und ein ähnliches Gewicht aufweisen wie Mehrfach- und Intensivtäter. Bei subsidiär Schutzberechtigten kommt eine Ausweisung nach § 53 Absatz 3b AufenthG nur in Betracht, wenn sie eine schwere Straftat begangen haben oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik darstellen. Ein Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus nach § 73b AsylG i. V. m. § 4 AsylG liegt in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

7. ob und wie viele Fälle geistig verwirrter oder psychisch auffälliger ausländischer Straftäter oder Integrationsverweigerer die Sonderstäbe seit 1. Januar 2019 zu bearbeiten hatten, bei denen eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich war; und was ggf. in diesen Fällen weiter geschah (bitte mit Aufzählung der Abschiebehindernisse und Staatsangehörigkeit);

Zu 7.:

Die Bearbeitungsmerkmale und insbesondere die Daten, ob und wie viele Fälle geistig verwirrter oder psychisch auffälliger ausländischer Straftäter oder Integrationsverweigerer die Sonderstäbe seit 1. Januar 2019 zu bearbeiten hatten, werden nicht statistisch erfasst. Eine nachträgliche Erhebung ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Bei Ausländern, die nicht zeitnah abgeschoben werden können, versucht der

Sonderstab alles, um ausländerrechtliche Sanktionen im Inland zu verhängen: Die Personen werden insbesondere, sofern rechtlich möglich, ausgewiesen, um eine weitere ausländerrechtliche Aufenthaltsverfestigung zu verhindern und um ihnen räumliche Beschränkungen und Meldepflichten aufzuerlegen.

8. *ob sie vor dem Hintergrund dessen, dass nicht nur der Würzburger Mörder, sondern nachweislich auch viele andere Mörder und Totschläger als Asylbewerber im Zuge der bis heute unterlassenen Zurückweisungen von Flüchtlingen nach Deutschland und Baden-Württemberg kamen, an der Auffassung festhält, dass eine Grenzschließung weiterhin nicht in Frage kommt;*

Zu 8.:

Die Landesregierung setzt sich seit langem auf allen Ebenen für eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ein. Der von der Europäischen Kommission am 23. September 2020 vorgelegte Vorschlag zur Reform des GEAS umfasst auch ein stabiles und gerechtes Außengrenzenmanagement. Die Landesregierung hält die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Grenzsicherung für ausreichend und wird das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des GEAS aktiv begleiten. Eine Schließung der deutschen Grenzen ist aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich. Die Entscheidung über eine solche Maßnahme fällt in die Zuständigkeit des Bundes und der Europäischen Union.

9. *ob sie das rechnerische Ergebnis bestätigen kann, dass Asylbewerber/Flüchtlinge siebenmal so viele Morde und Totschlagsdelikte begehen – präziser: siebenmal so viele Tatverdächtige dieser Delikte stellen – wie es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht, also zwei Prozent zu 15 Prozent;*

10. *wenn sie Ziffer 9 bestätigen kann, was sie oder ggf. warum sie nichts unternimmt, um die Bevölkerung vor der weiteren Einreise dieser Hochrisikogruppe zu schützen;*

Zu 9. und 10.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallermassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an Tatverdächtigen (TV) aus, die im Zusammenhang mit Mord und Totschlag erfasst wurden. In der PKS werden aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenrechtzählung die TV je Berichtszeitraum jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. an mehreren Fällen beteiligt waren.

Anzahl der TV in Baden-Württemberg	2016	2017	2018	2019	2020
Mord und Totschlag gesamt	381	352	393	409	379
– darunter deutsche TV	194	177	192	221	207
– darunter nichtdeutsche TV	187	175	201	188	172
– davon TV Asylbewerber/Flüchtlinge	70	62	75	54	58
– hiervon Anteil an TV gesamt in Prozent	18,4	17,6	19,1	13,2	15,3

Im Fünfjahresmittel handelt es sich bei rund 16,7 Prozent der im Bereich Mord und Totschlag erfassten TV um TV Asylbewerber/Flüchtlinge. Unter Bezugnahme auf die Begründung des Antrags ist zu berücksichtigen, dass im Fünfjahresmittel rund 78,7 Prozent aller Fälle im Bereich Mord und Totschlag im Versuchsstadium verblieben, bei einer Aufklärungsquote von durchschnittlich rund 94,8 Prozent.

Im Übrigen unterliegt die Bezugnahme von Tatverdächtigenzahlen auf die Wohnbevölkerung Verzerrungen. So lässt die PKS keinen Rückschluss zu, ob ein erfasster TV Teil der Wohnbevölkerung in Baden-Württemberg ist. Darüber hinaus werden, anders als in der PKS bei Straffälligkeit, bestimmte Personengruppen, die sich erlaubt (bspw. als Touristen, Geschäftsreisende, Besucher oder Grenzpendler) oder unerlaubt aufhalten, in der Bezugsgröße der Einwohnerstatistik nicht erfasst. Demzufolge wäre ein Vergleich zu ihrem jeweiligen Anteil an der Wohnbevölkerung von Baden-Württemberg nach auffälligen Repräsentationen nicht belastbar. Somit kann die unter Ziffer I.9. aufgestellte Aussage nicht bestätigt werden.

## II.

*1. sich für ein zeitnahes Ende der Masseneinwanderung auf dem Wege der Asyl-antragstellung einzusetzen, um Gefahren abzuwehren, die von überproportional vielen der Einreisenden ausgehen;*

*4. sich über den Bundesrat für eine wirksame Grenzsicherung einzusetzen;*

Zu 1. und 4.:

Asyl ist in Deutschland ein von der Verfassung geschütztes Recht.

Zunächst gilt es, sicherzustellen, dass Menschen ihre Herkunftsregionen überhaupt erst nicht verlassen müssen. Das Land Baden-Württemberg wird daher weiterhin dazu beitragen, Fluchtursachen zu bekämpfen, indem – wie etwa im Nordirak – vor Ort Programme aufgelegt werden und indem man sich – wie auf dem Balkan – daran beteiligt, die wirtschaftliche Situation vor Ort zu verbessern und zu stabilisieren.

Wie bereits zu Ziffer I.8. dargelegt, hält die Landesregierung den von der Europäischen Kommission am 23. September 2020 im Rahmen der Gesetzesinitiativen zur Reform des GEAS vorgelegten Vorschlag für ein stabiles und gerechtes Außengrenzenmanagement für ausreichend, um eine wirksame Grenzsicherung zu gewährleisten. Eine darüberhinausgehende Bundesratsinitiative ist aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

*2. bis dahin den politischen Willen stärker auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht von Geduldeten durch Abschiebungen oder freiwillige Rückkehr zu fokussieren, insbesondere durch personelle Aufstockung der damit befassten Behörden und Polizeieinheiten;*

Zu 2.:

Bereits jetzt gilt, dass, wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, die Aufenthaltsbeendigung nach dem Aufenthaltsgesetz zwangsweise durchzuführen ist. Die Landesbehörden setzen geltendes Recht um. Soweit Abschiebungen in den jeweiligen Zielstaat möglich sind und alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Zu beachten ist, dass die Anzahl möglicher Abschiebungen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer von vielen Faktoren wie beispielsweise der Verfügbarkeit von Flügen und Anforderungen der Herkunftsstaaten abhängt, auf die die Behörden des Landes keinen Einfluss haben.

Zu betonen ist, dass insbesondere gegenüber denjenigen, die Straftaten begehen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, die Instrumente für Rückführungen konsequent angewendet werden.

Die Landesregierung macht außerdem durchgängig Angebote zur freiwilligen Rückkehr. Es werden spezifische Rückkehrprojekte unterstützt, die die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr fördern, und Rückkehrberatungsstellen, die Menschen über konkrete Perspektiven für die Rückkehr beraten und bei der Organisation der Reise helfen. Darüber hinaus beteiligt sich das Land an Bund-Länder-Programmen für Rückkehr und Reintegration und arbeitet aktiv an der Weiterentwicklung und Bekanntmachung der Angebote mit.

Die ablauforganisatorischen Maßnahmen und eine flexible Personalgestaltung im Rahmen von Abschiebungen ermöglichen es der Polizei, bislang alle eingehenden Ersuchen zur Durchführung von Abschiebungen – auch kurzfristig und in großer Anzahl – zeitnah durchzuführen.

*3. sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, weitere Staaten in die Liste der Sicherer Drittstaaten nach § 26a Asylgesetz aufzunehmen.*

Zu 3.:

Die Liste sicherer Drittstaaten nach § 26a Asylgesetz umfasst außer den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Schweiz und Norwegen. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, über den Bundesrat eine Erweiterung dieser Liste anzustreben.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration